

Anträge zur Beiratshauptsitzung 2021

Nr.	Antragsteller	Inhalt	Seite
Sachanträge			
01	Vorstand	Satzung – § 26 Schriftleitung	1
02	BG Münster	Zuchtordnung – § 4.2 Zwingernamenschutz – Schulungsseminare	2
03	BG Münster	Zuchtordnung – § 4.2 a Zwingernamenschutz – Züchterweiterbildung	3
04	LG Hessen	Zuchtordnung – § 8 Zuchtwert / Zuchtklassen – Anpassung Zuchtstufen	4
05	BG Osnabr. Land	Zuchtordnung – § 12 Mindest- und Höchstalter für Zuchttiere	5-6
06	LG Pfalz	Zuchtordnung – § 15.1 Auswahl der Zuchtpartner	7
07	Vorstand / ZAS	Zuchtordnung – § 27 Wurfabnehmende Zuchtwarte – Berufung	8
08	LG Pfalz	Zuchtordnung – Richtl. für eine Zuchtauglichkeitspr. / § 6 Die Teilnahme	9
09	Vorstand / ZAS	Zuchtordnung – Richtl. für eine Zuchtauglichkeitspr. / § 6 Die Teilnahme	10
10	Vorstand / ZAS	Zuchtordnung – Richtl. für eine Zuchtauglichkeitspr. / § 13 Erlaubte Hunde	11
11	LG Pfalz	Zuchtordnung – Körordnung / § 16 Weitere Überprüfungen	12
12	LG Pfalz	Ausstellungsordnung – Titel-Vergabebestimmungen – ADRK-Jug.-CH	13
13	LG Pfalz	Ausstellungsordnung – Titel-Vergabebest. – ADRK-Veteranen-Klub Sieger/in / ADRK-Veteranen-Weltsieger/in	14
14	Vorstand / AAS	Sportordnung – Bestimm. für den Erwerb des VDH-Sachkundenachw.	15-17
15a	Vorstand / AAS	Sportordnung – Qualifikations-Richtlinien zur ADRK-DM IGP 1. Qualifikations-Prüfungen (QP) zur ADRK-DM IGP - 1 -	18
15b	Vorstand / AAS	Sportordnung – Qualifikations-Richtlinien zur ADRK-DM IGP 1. Qualifikations-Prüfungen (QP) zur ADRK-DM IGP - 2 -	19
16	Vorstand / AAS	Sportordnung – Qualifikations-Richtlinien zur ADRK-DM IGP 3. Jugendliche Hundeführer	20
17	Vorstand / AAS	Sportordnung – Qualifikations-Richtlinien zur ADRK-DM IGP 6. Deutsche Meisterschaft der Fährtenhunde – ADRK-DM FH	21
18	LG Berlin	Formwertnoten und Platzierungen auf Zuchtschauen	22
19	LG Berlin	Klasseneinteilung auf Zuchtschauen	23
20	LG Hessen	Hundeverordnungen – Rasselisten – Inpflichtnahme des VDH	24

Veranstaltungen

Eilanträge

--	--	--	--

ADRK-Satzung

Hier: Schriftleitung

Zurzeit gültige Version

§ 26 Schriftleiter

1. Die Beiratshauptsitzung wählt einen Schriftleiter für die Dauer von drei Jahren. Er soll Erfahrung im Pressewesen haben.
2. Der Schriftleiter ist für die Herausgabe der Rottweiler-Nachrichten verantwortlich.

Neue Version

§ 26 Schriftleitung

1. Die Schriftleitung wird von der Geschäftsstelle wahrgenommen. Die interne Verteilung der Aufgaben erfolgt durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.
2. Die Schriftleitung ist für die Herausgabe der Rottweiler-Nachrichten verantwortlich.

Begründung: Reaktion auf den Rückzug der bisherigen Schriftleiterin. Absprache auf der BHS 2019.

Wolfgang Grewe
LG-Zuchtwart Westfalen
Killwinkelerstrasse 29
59073 Hamm

Hamm, den 23.10.2019

An die

ADRK-Bezirksgruppe Münster

Betreff: Antrag an die Beiratshauptsitzung des ADRK 2020

Änderung in der ADRK-Zuchtordnung

Änderung des § 4.2 Zwingernamenschutz/Schulungsseminare

Alte Version:

2. Schulungsseminare

Die Zwingerabnahme eines Neuzüchters kann erst dann erfolgen, nachdem dieser an einem Schulungsseminar des ADRK mit abschließender schriftlicher Erfolgskontrolle teilgenommen hat. Das Seminar besteht aus einem Schultag mit den Themen: ADRK-Zuchtbestimmungen, Anatomie und Physiologie des Rottweilers, Gesetze und Verordnungen um den Hund, Erste Hilfe am Hund mit dem Schwerpunkt Geburtshilfe, VDH-Ausstellungswesen sowie Welpenaufzucht. Die Teilnahme setzt eine ADRK-Mitgliedschaft voraus und ist in jeder Landesgruppe möglich.

Neue Version:

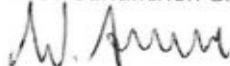
2. Schulungsseminare

Die Zwingerabnahme eines Neuzüchters *oder eines Züchters der länger als 5 Jahre nicht gezüchtet hat*, kann erst dann erfolgen, nachdem dieser an einem *aktuellem Züchterseminar* des ADRK mit abschließender schriftlicher Erfolgskontrolle teilgenommen hat. Das Seminar wird vom Hauptzuchtwart, Landesgruppenzuchtwart oder einem ADRK-Zuchtrichter durchgeführt und besteht aus einem Schultag mit den Themen: ADRK-Zuchtbestimmungen, Anatomie und Physiologie des Rottweilers, Gesetze und Verordnungen um den Hund, Erste Hilfe am Hund mit dem Schwerpunkt Geburtshilfe, VDH-Ausstellungswesen sowie Welpenaufzucht. Die Teilnahme setzt eine ADRK-Mitgliedschaft voraus und ist in jeder Landesgruppe möglich.

Begründung:

Auch Züchter, die länger als 5 Jahre nicht gezüchtet haben, sollten als Voraussetzung für eine erneute Zwingerabnahme, ein aktuelles Züchterseminar nachweisen. Des Weiteren soll klargestellt werden, welcher Personenkreis ein Züchterseminar durchführen darf, da in den allgemeinen Infos des ADRK nur der Landesgruppenzuchtwart dazu berechtigt ist.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Grewe

ADRK BG-Münster e.V.

Der Antrag wurde auf der BG-Versammlung vom 13.11.2019 einstimmig befürwortet.(8xJA)

1.Vors. Rich. Berning



Gültig ab: 01.07.2021

Wolfgang Grewe
LG-Zuchtwart Westfalen
Killwinkelerstrasse 29
59073 Hamm

Hamm, den 23.10.2019

An die

ADRK-Bezirksgruppe Münster

Betreff: Antrag an die Beiratshauptsitzung des ADRK 2020

Änderung in der ADRK-Zuchtordnung

Erweiterung des § 4

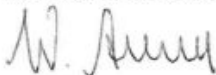
Züchterweiterbildung § 4.2 a)

Jeder Züchter ist verpflichtet alle 2 Jahre an einem Züchterseminar/Lehrgang (nach §26 2b) teilzunehmen. Die Teilnahme ist kostenlos. Jeder Züchter erhält eine Bescheinigung die bei der ADRK-Geschäftsstelle eingereicht wird.

Begründung:

Jeder Züchter sollte min. alle 2 Jahre an einem Züchterseminar/Lehrgang (nach §26 2b) teilnehmen. Änderungen in den ADRK Ordnungen sowie Neuerungen in der Zucht und Ausstellungswesen erfordern das unsere Züchter immer auf dem neusten Stand sein müssen. Außerdem würde es das Niveau der Züchter im ADRK weiter anheben.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Grewe

ADRK BG-Münster e.V.

Der Antrag wurde auf der BG-Versammlung
vom 13.11.2019 einstimmig befürwortet.(8xJA)

1.Vors. Rich. Berning



Gültig ab: 01.07.2021

**ALLGEMEINER
DEUTSCHER
ROTTWEILER
KLUB**



ADRK LG 10 Hessen • Hainstr.6 • 35094 Lahntal

ADRK e.V.
Südring 18
32429 Minden

1.Vorsitzende
Silke Dersch
Hainstr.6

35094 Lahntal
Telefon: (06420) 1478
Telefax: (06420) 1444
e-mail: silke.dersch@adrk-hessen.de
Internet: www.adrk-hessen.de

Datum: 16.12.2020

Antrag zur Beiratshauptsitzung 2021

Aufgrund der Restriktionen und der Pandemiebedingten erschwerten Trainings- und Prüfungsmöglichkeiten, sollten die Zuchtstufen für die Welpen aus niedrigeren Zuchtstufen nachträglich auf Antrag angepasst werden können, wenn die IPG Prüfung oder Körung nach der Pandemie bzw. In lock-down freien Zeiten erfolgreich bestanden werden.

Diese Regelung soll zunächst solange Gültigkeit haben, bis die Pandemie und Lockdown Zeiten nicht mehr die Trainings- und Prüfungsmöglichkeiten reduzieren bzw. einschränken.

Zu ADRK Zuchtbestimmungen §8 Zuchtwert / Zuchtklassen Abs.3

bisher gültige Version:

3. Die Zuchtstufen sind: Kör- und Leistungszucht

Körzucht

Leistungszucht

Gebrauchshundezucht

Einfache Zucht

KLZ Die Eltern sind angekört und die Großeltern haben ein Ausbildungskennzeichen.

KZ Beide Elternteile sind angekört

LZ Die Eltern und Großeltern haben ein Ausbildungskennzeichen

GZ Die Eltern haben ein Ausbildungskennzeichen

EZ nur ein Elternteil hat ein Ausbildungskennzeichen

Maßgebend ist der Status am Tage der Geburt.

Neue Version:

Maßgebend ist der Status am Tage der Geburt. Nachträglich kann ein Besitzer eine neue Ahnentafel anfordern, sollten die Eltern und/oder Großeltern die Voraussetzungen für die Gebrauchshundezucht oder Leistungszucht während oder nach der Pandemiezeit mit „lock-down“ erfüllen.

Begründung: Ungleichbehandlung der Hunde bei gleichwertigen Voraussetzungen nur durch die pandemiebedingten, nicht möglichen Prüfungen IGP, Körung der Elterntiere

Die Kosten sind vom Hunde-/Welpenbesitzer zu tragen.

Die Ausstellung erfolgt nur über eine Beantragung bei der Geschäftsstelle.

Mit freundlichen Grüßen


Silke Dersch 1. Vorsitzende LG 10 Hessen

Gültig ab: 01.07.2021

ADRK-Zuchtordnung

Hier: Höchstalter Rüden

Zurzeit gültige Version

§ 12 Mindest- und Höchstalter für Zuchttiere

1. Decktagsgrenze
Entscheidend für die Einhaltung des Mindestalters und des Höchstalters ist das Datum des (ersten) Deckaktes.
2. Mindestalter
Das Mindestalter für die Zuchtverwendung zum Zeitpunkt des Deckaktes ist für Hündinnen und Rüden 20 Monate
3. Höchstalter
Hündinnen scheiden mit Vollendung des 9. Lebensjahres, Rüden mit Vollendung des 10. Lebensjahres aus der Zucht aus.

Neue Version:

§ 12 Mindest- und Höchstalter für Zuchttiere

1. Decktagsgrenze
Entscheidend für die Einhaltung des Mindestalters und des Höchstalters ist das Datum des (ersten) Deckaktes.
1. Mindestalter
Das Mindestalter für die Zuchtverwendung zum Zeitpunkt des Deckaktes ist für Hündinnen und Rüden 20 Monate
3. Höchstalter
Hündinnen scheiden mit Vollendung des 9. Lebensjahres, ~~Rüden mit Vollendung des 10. Lebensjahres~~ aus der Zucht aus.

Begründung: Gemäß § 6 Nr. 1 der gültigen VDH-Rahmenzuchtordnung legen die Rassehundezuchtvereine das zuchtfähige Alter des Rüden fest, wobei lediglich das Mindestalter von 12 Monaten nicht unterschritten werden darf. Eine Beschränkung auf ein Höchstalter ist seitens des VDH beim Rüden - im Gegensatz zur Hündin - nicht vorgeschrieben/vorgesehen. Unseres Erachtens gibt es - im Gegensatz zur jetzt gültigen ADRK-Zuchtordnung - keinen nennenswerten kynologischen Grund, einen Rüden hinsichtlich seiner Zuchtverwendungsfähigkeit mit einem Höchstalter zu beschränken.

Gerade langlebige und auch im hohen Alter vitale Rüden sollten u. E. sogar durchaus noch vermehrt in der Zucht eingesetzt werden, um diese kynologisch überaus wertvollen und oftmals genetisch fixierten gegebenen Anlagen in der Zucht weiter zu festigen.

Hinsichtlich einer diesbezüglichen genetischen Fixierung sei hier auf ein Forschungsprojekt des Instituts für Tierzucht und Vererbungsforschung der Tierärztlichen Hochschule Hannover hingewiesen, wonach eine sehr lange Lebensdauer ein genetisch determiniertes Merkmal mit sehr hoher Heritabilität (Erblichkeitsgrad) ist.

Dies belegen auch zahlreiche Studien bei Modell- und Nutztieren sowie beim Hund. Sehr hohes Lebensalter steht danach weiterhin mit einer Reihe von spezifischen Genvarianten in Beziehung. Diese Genvarianten ermöglichen ein sehr hohes Lebensalter bei geringer Krankheitsinzidenz, da diese Gene Defektvarianten abpuffern können.

Aus diesem Grunde kann es daher u. E. ein durchaus praktikabler züchterischer Ansatz sein, der eine Positiv-Selektion von Tieren beinhaltet, die sehr alt geworden sind und dieses hohe Alter ohne schwerwiegende Erkrankungen erreicht haben. Hunde mit hohem

Lebensalter sind mit ziemlicher Sicherheit frei von angeborenen Anomalien und Erbfehlern. Ein Großteil der sehr langlebigen Hunde ist bis zum Lebensende frei von Epilepsie, weiteren schwerwiegenden Krankheiten und äußerlich wahrnehmbaren Tumorerkrankungen. Diese Hunde tragen demzufolge Erbanlagen, die weder Erbfehler noch frühzeitige zum Tode führende Krankheiten zulassen.

Eine weitere Beschränkung auf ein Höchstalter von 10 Jahren für Rüden im ADRK würde derartige u. E. sehr lohnenswerte, das Ansehen der Rasse erhöhende, positive züchterische Ansätze von vornherein verhindern.

Ein weiteres Argument für einen Wegfall dieser Beschränkungen dürfte es u. E. sein, dass sich die Vererbungskraft vieler Rüden (insbesondere der Rüden die im Leistungssport geführt werden), oft erst im hohen Alter zeigt und heraus kristallisiert. In der Praxis sieht es doch nicht selten so aus, dass Rüden erst auf dem Zenit ihrer Karriere (mit 5/6 Jahren) wirklich beginnen zu decken. Bis dann unter Umständen ihre Nachkommen soweit sind und die Züchter das Vererbungspotential dieser Rüden anhand seiner Nachkommen erkennen, sind diese Väter dann oftmals schon im Alter um die 10 Jahre und viele Züchter wären sicherlich froh, wenn sie dann derartige Vererber auch noch über ein Lebensalter von 10 Jahren zur Zucht einsetzen dürften.

Beispiele für derartige Rüden gäbe es aus der Vergangenheit u. E. genug. Insofern bitten wir unserem Antrag zu zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen, für die Ortsgruppe Osnabrücker Land
Jasmin Bredefeld

ADRK-Zuchtordnung

Hier: Mehrfachbelegung

Zurzeit gültige Version

§ 15 Deckakt, das Deckbuch

1. Auswahl der Zuchtpartner

Die Auswahl der Zuchtpartner steht dem Züchter grundsätzlich frei. Es ist ihm aber im eigenen Interesse zu empfehlen, sich vor der Paarung mit dem für sein Gebiet zuständigen Zuchtwart zu beraten. Für eine Hündin soll der Zuchtwart mindestens zwei geeignete, körfähige Rüden empfehlen.

Neue Version:

1. Zuchtpartner

a) Auswahl

Die Auswahl der Zuchtpartner steht dem Züchter grundsätzlich frei. Es ist ihm aber im eigenen Interesse zu empfehlen, sich vor der Paarung mit dem für sein Gebiet zuständigen Zuchtwart zu beraten. Für eine Hündin soll der Zuchtwart mindestens zwei geeignete, körfähige Rüden empfehlen.

b) Anzahl Rüden

Die Mehrfachbelegung einer Rottweilerhündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden bedarf der Einzelgenehmigung des ADRK und einer Meldung der Genehmigung an den VDH. Für alle Welpen ist ein Elternschaftsnachweis, spätestens bei der Wurfendabnahme, verpflichtend durchzuführen (DNA-Test). Der Hündinnenbesitzer muss im Vorfeld die Rüdenbesitzer informieren. Sämtliche Kosten gehen hierfür zu Lasten des Züchters.

Begründung: Der Vorteil einer erfolgreichen Doppelbelegung ist die Erhöhung der Diversität und eine bessere Absicherung innerhalb des Wurfes.

ADRK-Zuchtordnung

Hier: Wurfabnehmende Zuchtwarte

Zurzeit gültige Version

§ 27 Wurfabnehmende Zuchtwarte

1. Berufung

Zum wurfabnehmenden Zuchtwart können vom Hauptzuchtwart berufen werden:

- a) Gewählte Bezirksgruppenzuchtwarte auf Vorschlag der Bezirksgruppe. Der Bezirksgruppenvorschlag ist über den LG-Zuchtwart mit dessen Stellungnahme an den Hauptzuchtwart einzureichen.
- b) Gewählte Landesgruppenzuchtwarte auf Vorschlag der Landesgruppe. Der LG-Vorschlag ist über den LG-Vorsitzenden an den Hauptzuchtwart einzureichen.
- c) Gewählte Zuchtausschussmitglieder auf Vorschlag der Landesgruppe.
- d) ADRK-Zuchtrichter auf Vorschlag der Landesgruppe.

Neue Version:

1. Berufung

Zum wurfabnehmenden Zuchtwart können vom Hauptzuchtwart berufen werden:

- a) Gewählte Bezirksgruppenzuchtwarte auf Vorschlag der Bezirksgruppe. Der Bezirksgruppenvorschlag ist über den LG-Zuchtwart mit dessen Stellungnahme an den Hauptzuchtwart einzureichen.
- b) Gewählte Landesgruppenzuchtwarte auf Vorschlag der Landesgruppe. Der LG-Vorschlag ist über den LG-Vorsitzenden an den Hauptzuchtwart einzureichen.
- c) Gewählte Zuchtausschussmitglieder auf Vorschlag der Landesgruppe.
- d) ADRK-Zuchtrichter auf Vorschlag der Landesgruppe.
- e) **Erfahrene Züchter auf Vorschlag der Landesgruppe.**

Begründung: Erweiterung des Personenkreises möglicher wurfabnehmender Zuchtwarte

ADRK-Zuchtordnung / ADRK-Richtlinien für eine Zuchttauglichkeitsprüfung

Hier: Ausdauerprüfung

Zurzeit gültige Version

§ 6 Die Teilnahme

1. Jeder Eigentümer eines nach den Bestimmungen der Zuchtordnung gezüchteten Rottweilers kann mit seinem Hund an einer ZTP teilnehmen, wenn der Hund am Tage der Prüfung mindestens 18 Monate und höchstens 6 Jahre (vollendetes 6. Lebensjahr) alt und nicht mit einer Prüfungs- oder Ausstellungssperre belegt worden ist. Eine Auswertung der Hüft- (HD) und Ellbogengelenke (ED) und das Ergebnis der JLPP-Untersuchung müssen vorliegen. Der HD-Befund, der ED-Befund und das JLPP-Auswertungsergebnis müssen am Tage der Anmeldung in der Ahnentafel eingetragen sein, und eine bestandene BH-Prüfung ist nachzuweisen.

Neue Version:

§ 6 Die Teilnahme

1. Jeder Eigentümer eines nach den Bestimmungen der Zuchtordnung gezüchteten Rottweilers kann mit seinem Hund an einer ZTP teilnehmen, wenn der Hund am Tage der Prüfung mindestens 18 Monate und höchstens 6 Jahre (vollendetes 6. Lebensjahr) alt und nicht mit einer Prüfungs- oder Ausstellungssperre belegt worden ist. Eine Auswertung der Hüft- (HD) und Ellbogengelenke (ED) und das Ergebnis der JLPP-Untersuchung müssen vorliegen. Der HD-Befund, der ED-Befund und das JLPP-Auswertungsergebnis müssen am Tage der Anmeldung in der Ahnentafel eingetragen sein, und eine bestandene BH- **und AD**-Prüfung sind nachzuweisen.

Begründung: Mit dem Bestehen einer Ausdauerprüfung wird nicht nur die physische Fitness eines Hundes, die eine der Voraussetzungen einer verantwortlichen Zuchtverwendung ist, überprüft, sondern überdies dieselbe auch öffentlich dokumentiert. Der ADRK kann auf diese Art und Weise noch angemessener Zuchttiere selektieren und zugleich eine positive Form von Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

ADRK-Zuchtordnung / ADRK-Richtlinien für eine Zuchttauglichkeitsprüfung

Hier: JLPP-Eintragung

Zurzeit gültige Version

§ 6 Die Teilnahme

1. Jeder Eigentümer eines nach den Bestimmungen der Zuchtordnung gezüchteten Rottweilers kann mit seinem Hund an einer ZTP teilnehmen, wenn der Hund am Tage der Prüfung mindestens 18 Monate und höchstens 6 Jahre (vollendetes 6. Lebensjahr) alt und nicht mit einer Prüfungs- oder Ausstellungssperre belegt worden ist. Eine Auswertung der Hüft- (HD) und Ellbogengelenke (ED) und das Ergebnis der JLPP-Untersuchung müssen vorliegen. Der HD-Befund, der ED-Befund und das JLPP-Auswertungsergebnis müssen am Tage der Anmeldung in der Ahnentafel eingetragen sein, und eine bestandene BH-Prüfung ist nachzuweisen.

Neue Version:

§ 6 Die Teilnahme

1. Jeder Eigentümer eines nach den Bestimmungen der Zuchtordnung gezüchteten Rottweilers kann mit seinem Hund an einer ZTP teilnehmen, wenn der Hund am Tage der Prüfung mindestens 18 Monate und höchstens 6 Jahre (vollendetes 6. Lebensjahr) alt und nicht mit einer Prüfungs- oder Ausstellungssperre belegt worden ist. Eine Auswertung der Hüft- (HD) und Ellbogengelenke (ED) und das Ergebnis der JLPP-Untersuchung müssen vorliegen. ~~Der HD-Befund, der ED-Befund und das JLPP-Auswertungsergebnis müssen am Tage der Anmeldung in der Ahnentafel eingetragen sein,~~ und eine bestandene BH-Prüfung ist nachzuweisen.

Begründung: Wesentlich ist, dass die geforderten Untersuchungen durchgeführt wurden und die Ergebnisse vorliegen. Die Eintragung in die Ahnentafel ist ein Verwaltungsakt, der spätestens zusammen mit der Eintragung des ZTP-Ergebnisses erfolgen kann. Damit entsteht weniger Zeitdruck vor der Anmeldung und das unnötige Hin- und Hersenden – mit Verlustrisiko von Originaldokumenten – entfällt.

Gültig ab 01.07.2021

ADRK-Zuchtordnung / ADRK-Richtlinien für eine Zuchttauglichkeitsprüfung

Hier: Hunde des Schutzdiensthelfers

Zurzeit gültige Version

§ 13 Auf einer ZTP dürfen keine Hunde geführt werden,

die sich im Eigentum oder Besitz des amtierenden Richters oder einer seiner Familienangehörigen befinden. Für Hunde des Schutzdiensthelfers oder einer seiner Familienangehörigen ist ein weiterer Schutzdiensthelfer einzusetzen. Der Prüfungsleiter ...

Neue Version:

§ 13 Auf einer ZTP dürfen keine Hunde geführt werden,

die sich im Eigentum oder Besitz des amtierenden Richters oder einer seiner Familienangehörigen befinden. Für Hunde, **die sich im Eigentum oder Besitz** des Schutzdiensthelfers oder einer seiner Familienangehörigen befinden, ist ein weiterer Schutzdiensthelfer einzusetzen. Der Prüfungsleiter ...

Begründung: Klarstellung der Beziehung Helfer – Hund

ADRK-Zuchtordnung / ADRK-Körordnung

Hier: Wesensüberprüfung bei der Erst- und EzA-Körung

Zurzeit gültige Version

§ 12 Weitere Überprüfungen

- a) Wesensüberprüfung bei der Erst- und EzA-Körung

Diese wird mit den auf der BHS 2005 beschlossenen Ausführungsbestimmungen (s. Anhang) in Anlehnung an die Sporthundeprüfung III vorgenommen, wobei besonderer Wert auf Feststellung der natürlich ererbten Triebanlagen gelegt werden soll. Hunde, die den Helfer um mehr als fünf Meter verlassen, können die Körung nicht bestehen. Die Ausführungsbestimmungen sind Teil der Zuchtbestimmungen.

Neue Version:

§ 12 Weitere Überprüfungen

- a) Wesensüberprüfung bei der Erst- und EzA-Körung

Diese wird mit den auf der BHS 2005 beschlossenen Ausführungsbestimmungen (s. Anhang) **bei Rüden** in Anlehnung an die Sporthundeprüfung III **und bei Hündinnen in Anlehnung an die Sporthundeprüfung I** vorgenommen, wobei besonderer Wert auf Feststellung der natürlich ererbten Triebanlagen gelegt werden soll. Hunde, die den Helfer um mehr als fünf Meter verlassen, können die Körung nicht bestehen. Die Ausführungsbestimmungen sind Teil der Zuchtbestimmungen.

Begründung: Auf den Körungen des ADRK starten heutzutage sehr wenige Hündinnen, und die Mehrzahl der Hündinnen, die auf einer Körung vorgeführt werden, haben vorher eine IGP-1-Prüfung bestanden, aber weder IGP-2-Prüfung noch eine IGP3-Prüfung abgelegt. Möglicherweise wären mit der beantragten Veränderung der Körordnung mehr Hündinnenbesitzer zu einem Start auf einer Körung zu motivieren. Es erscheint außerdem angemessen, Hündinnen in einer Prüfungsstufe zu überprüfen, die ihrem Ausbildungsstand entspricht. Eine adäquate Überprüfung ihrer Veranlagungen wäre weiterhin gegeben.

Gültig ab 01.07.2021

ADRK-Ausstellungsordnung

Hier: Vergabebestimmungen für Titel, die durch den ADRK vergeben werden

ADRK-Jugend-Champion

Zurzeit gültige Version

Der vom ADRK vergebene Titel "Deutscher Jugend-Champion (ADRK)" kann nur durch mindestens drei Anwartschaften unter zwei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden, wobei mindestens eine Anwartschaft auf einer Internationalen oder Nationalen Rassehunde-Ausstellung in Deutschland erworben sein muss. Die Anwartschaften können nur in der Jugendklasse I oder Jugendklasse II auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen vergeben werden, wobei der Hund mit "Vorzüglich 1" bewertet worden sein muss. Die Vergabe der Reserve-Anwartschaften kann an den Hund mit der Formwertnote „V 2“ vergeben werden. Ein Hund kann den Titel „Deutscher Jugend-Champion (ADRK)“ nur einmal verliehen bekommen.

Neue Version:

Der vom ADRK vergebene Titel "Deutscher Jugend-Champion (ADRK)" kann nur durch mindestens drei Anwartschaften unter zwei verschiedenen Zuchtrichtern ~~errungen worden, wobei mindestens eine Anwartschaft auf einer Internationalen oder Nationalen Rassehunde-Ausstellung in Deutschland erworben sein muss. Die Anwartschaften können nur auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen in der Jugendklasse I oder Jugendklasse II~~ auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen in der Jugendklasse I oder Jugendklasse II (Gegenüberstellung) errungen werden, wobei der Hund mit "Vorzüglich 1" bewertet worden sein muss. Die ~~Vergabe der~~ Reserveanwartschaft kann an den Hund mit der Formwertnote "V 2" vergeben werden. Ein Hund kann den Titel "Deutscher Jugend-Champion (ADRK)" nur einmal verliehen bekommen.

Begründung: Analog der Vergabe "Deutscher Champion ADRK" und bessere Praktikabilität und Förderung der ADRK-Spezial-Rassehunde-Ausstellung

ADRK-Ausstellungsordnung

Hier: Vergabebestimmungen für Titel, die durch den ADRK vergeben werden

Neue Version:

ADRK-Veteranen-Klubsiieger/in

Vergabe nur auf der ADRK-Klubsiieger-Zuchtschau durch ein Zuchtrichtergremium (amtierende ZR). Dem mit V 1 bewerteten Rüden und Hündin, in der Veteranenklasse mit FCI-Ahnentafel, kann der Titel ADRK-Veteran-Klubsiieger/in vergeben werden.

ADRK-Veteranen-Weltsieger/in

Vergabe nur auf der ADRK-Weltsieger-Zuchtschau durch ein Zuchtrichtergremium (amtierende ZR). Dem mit V 1 bewerteten Rüden und Hündin, in der Veteranenklasse mit FCI-Ahnentafel, kann der Titel ADRK-Veteran-Weltsieger/in vergeben werden.

Begründung: Qualität und Vitalität der älteren Hunde !

ADRK-Sportordnung**Hier: Sachkundenachweis****Zurzeit gültige Version****Bestimmungen für den Erwerb des VDH-Sachkundenachweises für
Ausbildungswarte, Übungsleiter und Trainer im ADRK**

Lehrgänge zum Erhalt des vorgenannten Sachkundenachweises werden vom Landesgruppen-Ausbildungswart mit dem normalen Fristenschutz-Antragsformular beim HAW beantragt.

- Teilnehmer zu diesen Lehrgängen werden von den BG-Vorsitzenden dem LAW gemeldet (Mindestteilnehmerzahl: 10).
 - Den Sachkundenachweis erhalten nach bestandener Abschlussprüfung nur Ausbildungswarte (AW) und deren regelmäßige Helfer innerhalb der BG oder LG. Teilnehmer, die keine AW sind, müssen eine schriftliche Bestätigung über ihre Qualifikation und ihre Tätigkeit von ihrem BG-Vorsitzenden beibringen. Der zukünftige Ausweisinhaber muss beweisen, dass er die Befähigung besitzt, Tätigkeiten als Ausbilder im Hundesport auszuführen und Gewähr dafür bietet, die dem Hundesport zugrunde liegenden Regeln einzuhalten.
- a) Die sachliche und fachliche Fähigkeit wird nachgewiesen durch regelmäßige Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie aktive Tätigkeit als Ausbilder.
- b) Als Nachweis über die Einhaltung der dem Hundesport zugrunde liegenden Regeln gilt, dass dem ADRK, der jeweiligen LG oder BG, denen der Ausweisinhaber angehört, keine negativen Erkenntnisse vorliegen.
- Die vom ADRK herausgegebenen Sachkundenachweise für Ausbilder und Trainer sind Eigentum des ADRK.
 - Der ADRK ist berechtigt, o.a. Ausweise jederzeit einzuziehen, wenn der Ausweisinhaber die ihm mit der Aushändigung des Ausweises obliegenden Pflichten verletzt.
 - Zu den Pflichten gehören insbesondere:
 - a) die Einhaltung der sachlichen und fachlichen Fähigkeiten als Ausbilder und Trainer durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
 - b) die Einhaltung der dem Hundesport zugrunde liegenden Regeln
 - c) die aktive Mithilfe als Ausbilder in der BG und / oder LG

Der Sachkundenachweis des ADRK kann durch den ADRK entzogen werden bei:

- a) Verstoß gegen das Tierschutzgesetz
- b) unsportlichem Verhalten
- c) Nichtteilnahme an vorgeschriebenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ohne wichtigen Grund
- d) Austritt aus der BG, auf die der Ausweis ausgestellt ist
- Der Sachkundenachweis ist durch den ADRK entzogen bei:

- a) Verlust der bürgerlichen Rechte
- b) Austritt aus dem ADRK

- Ausbildungslehrstoff
- Die Ausbildungsthemen gliedern sich in zwei Hauptgruppen.

A – Allgemeiner Teil

B – Fachtheorie und praktische Ausbildung

A Allgemeiner Teil

- Die Struktur der Verbände
- Rhetorik und Menschenführung
- Wissenswertes aus der Tiermedizin
- Versicherungsfragen
- Recht- und Haftungsfragen

- B Fachtheorie und praktische Ausbildung
- Allgemeines theoretisches Wissen
 - Basisausbildung
 - Fachbereich IGP

Neue Version

Bestimmungen für den Erwerb des VDH-Sachkundenachweises für Ausbildungswarte, Übungsleiter und Trainer im ADRK

Anmerkung: Im nachfolgenden Text wird ausschließlich die männliche Bezeichnung für beide Geschlechter verwendet

Präambel

Die Ausbildung von Hunden erfordert, mit Blick auf die hohe Verantwortung des Ausbilders, Trainers bzw. Übungsleiters gegenüber dem Tier, umfangreiche theoretische und praktische Kenntnisse, wobei die größte Herausforderung für den Ausbilder, Trainer bzw. Übungsleiter nicht in der Ausbildung des Hundes liegt, sondern darin, die Hundeführer in der Ausbildung mit ihren Hunden zu lenken und zu leiten, immer mit dem Blick auf das Wohl des Hundes gerichtet. Grundsätzlich erfordert dies die charakterliche und körperliche Eignung, sprich physische und psychische Stärke des Ausbilders, Trainers bzw. Übungsleiters. Um die Ausbildungswarte innerhalb des ADRK für ihre Aufgabe entsprechend vorzubereiten bzw. darin zu unterstützen, bietet der ADRK seit Ende der neunziger Jahre Seminare zur Erlangung des VDH-Sachkundenachweises für Ausbildungswarte, Übungsleiter und Trainer an.

Grundsätzliche Anforderungen an Ausbildungswarte im ADRK

- a) Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang für Ausbildungswarte, Übungsleiter und Trainer im VDH oder der Nachweis über die Befähigung nach § 11 des geltenden Tierschutzgesetzes. Ausbildungswarte die über keinen entsprechenden Nachweis verfügen müssen diesen innerhalb von 2 Jahren beibringen.
- b) Sachliche und fachliche Fähigkeit, nachgewiesen durch regelmäßige Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen innerhalb des ADRK bzw. unter Führung des VDH bzw. der FCI, sowie die aktive Tätigkeit als Ausbildungswart innerhalb einer ADRK Bezirks- oder Landesgruppe.
- c) Charakterliche und körperliche Eignung, hier physische und psychische Stärke des Ausbildungswartes. Als deren Nachweis, sowie über die Einhaltung der dem Hundesport zugrunde liegenden Regeln gilt, dass dem ADRK, der jeweiligen LG oder BG, in denen der Ausbildungswart tätig ist, keine negativen Erkenntnisse vorliegen.

Ausführungsbestimmungen für das Seminar zum Erwerb des VDH-Sachkundenachweises für Ausbildungswarte, Übungsleiter und Trainer im ADRK

- a) Zu dem Seminar besteht freie Auswahl des Seminarleiters. Wer die Berechtigung besitzt diese Seminare abzuhalten, kann, wenn nicht bekannt, in der Geschäftsstelle des ADRK erfragt werden.
- b) Das Seminar umfasst 2 Wochenenden (4 Tage), die genaue Terminierung ist vor Fristzuschstellung mit dem Seminarleiter abzusprechen.
- c) Jede BG ist nach Abstimmung mit dem Landesgruppen-Ausbildungswart (LAW) berechtigt ein Seminar abzuhalten, insofern die folgenden Punkte eingehalten werden.
- d) Teilnehmer zu diesen Lehrgängen werden von den **BG-Vorsitzenden** dem LAW gemeldet. Teilnahmeberechtigt ist grundsätzlich jedes ADRK-Mitglied oder Mitglieder eines dem VDH angehörenden Verbandes, insofern diese das 17. Lebensjahr vollendet haben. Liegen dem LAW Meldungen über **mindestens 8 Teilnehmer/innen** vor, stellt dieser, nach Rücksprache mit dem gewünschten Seminarleiter, auf normalem Fristschutz-Antragsformular, welches an den Hauptausbildungswart zu richten ist, den Antrag auf Fristschutz zur Ausrichtung des Seminars. Seminare mit weniger als 8 Teilnehmern können nicht durchgeführt werden. Personen, die den Lehrgang bereits erfolgreich abgeschlossen haben und zur Wiederauffrischung an einem aktuellen Lehrgang teilnehmen, werden mit Blick auf die Mindestteilnehmerzahl nicht als offizielle Teilnehmer berücksichtigt.

- e) Das Seminar ist kostenpflichtig. Die Seminargebühr beträgt **pro Teilnehmer 80,- €**, diese sind von der ausrichtenden **BG / LG** nach Lehrgangsende zeitnah an den ADRK abzuführen. Die Seminarleitung macht ihre Aufwandsentschädigung über einen Reisekostenantrag bei der ADRK Geschäftsstelle geltend. Die ausrichtende **BG/LG** trägt hier keine Kosten.
- f) Teilnehmer, die das Seminar bereits erfolgreich abgeschlossen haben und Inhaber eines gültigen Ausweises sind, welche das Seminar zum Zweck der Fortbildung besuchen, zahlen pro anwesenden Lehrgangstag **10,00 €**. Die Teilnahme an der Abschlussprüfung entfällt.
- g) Die ausrichtende **BG / LG** hat dafür Sorge zu tragen, dass ein der Teilnehmeranzahl entsprechend großer Schulungsraum (Vereinsheim) zur Verfügung steht. Darüber hinaus stellt die BG eine geeignete **Leinwand, Laptop** und **Beamer** zur Verfügung.
- h) Den Sachkundenachweis erhalten nach bestandener Abschlussprüfung nur Ausbildungswarte und deren regelmäßige Helfer innerhalb der BG oder LG. Teilnehmer, die keine Ausbildungswarte sind, müssen eine schriftliche Bestätigung über ihre Qualifikation und ihre Tätigkeit von ihrem BG Vorsitzenden beibringen. Teilnehmer die keinen Nachweis über eine Ausbildertätigkeit nachweisen, erhalten einen Teilnahmenachweis.

Schlussbestimmungen

Der Seminar Teilnehmer erklärt sein Einverständnis darüber, dass persönliche Daten gespeichert, veröffentlicht und soweit notwendig an den VDH weitergegeben werden dürfen, dieses im Sinne der aktuellen Datenschutz-Grundverordnung.

Die vom ADRK herausgegebenen Sachkundenachweise für Ausbilder und Trainer sind Eigentum des ADRK. Der ADRK ist berechtigt Ausweise jederzeit einzuziehen, wenn der Ausweisinhaber die ihm mit der Aushändigung des Ausweises obliegenden Pflichten verletzt.

Der Sachkundenachweis des ADRK kann durch den ADRK entzogen werden bei:

- a) Verstößen gegen das Tierschutzgesetz
- b) unsportlichem Verhalten
- c) Nichtteilnahme an vorgeschriebenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ohne wichtigen Grund
- d) Austritt aus der BG, auf die der Ausweis ausgestellt ist

Der Sachkundenachweis wird durch den ADRK entzogen bei:

- a) Verlust der bürgerlichen Rechte
- b) Austritt aus dem ADRK

Seminarinhalte

Die Ausbildungsthemen gliedern sich in zwei Hauptgruppen:

A – Allgemeiner Teil

B – Fachtheorie und praktische Ausbildung

A. Allgemeiner Teil

- Die Struktur der Verbände
- Rhetorik und Menschenführung
- Wissenswertes aus der Tiermedizin
- Versicherungsfragen
- Recht- und Haftungsfragen

B. Fachtheorie und praktische Ausbildung

- Allgemeines theoretisches Wissen
- Basisausbildung
- Fachbereich IGP

Begründung: Klarstellung des Ablaufs

Gültig ab: 01.07.2021

ADRK-Sportordnung

Hier: Qualiprüfung

Zurzeit gültige Version

1. Qualifikations-Prüfungen (QP) zur ADRK-DM IGP

....

- f) Die Mindestpunkte, die bei einer Qualifikationsprüfung für die Teilnahme an der DM IGP erreicht werden müssen, sind 270 Punkte, SG, Abt. „C“ = 85 Punkte, TSB „a“.

Neue Version

Alternative - 1 -

1. Qualifikations-Prüfungen (QP) zur ADRK-DM IGP, ADRK-DM FH, VDH-DM IGP, IFR-WM IGP

....

- f) Die Mindestpunkte, die bei einer Qualifikationsprüfung für die Teilnahme an der DM IGP erreicht werden müssen, sind **260 Punkte**, SG, Abt. „C“ = 85 Punkte, TSB „a“.

Begründung: Steigerung der Teilnehmerzahl auf der ADRK-DM-IGP ohne den Leistungsgedanken gänzlich zu verlieren

Gültig ab: 01.07.2021

ADRK-Sportordnung

Hier: Qualiprüfung

Zurzeit gültige Version

1. Qualifikations-Prüfungen (QP) zur ADRK-DM IGP

....

- f) Die Mindestpunkte, die bei einer Qualifikationsprüfung für die Teilnahme an der DM IGP erreicht werden müssen, sind 270 Punkte, SG, Abt. „C“ = 85 Punkte, TSB „a“.

Neue Version

Alternative - 2 -

1. Qualifikations-Prüfungen (QP) zur ADRK-DM IGP, ADRK-DM FH, VDH-DM IGP, IFR-WM IGP

....

- f) Zur Teilnahme an der ADRK DM-IGP müssen bei der QP in den Abteilungen **A und B jeweils mind. 80 Punkte und in der Abt. C = mind. 85 Punkte / TSB "a"** erreicht werden. Die Zulassung zur DM-IGP erfolgt nach dem Prinzip der Bestauslese bis zur festgelegten Gesamtteilnehmerzahl.

Begründung: Ausschöpfung der maximal möglichen Teilnehmerzahl für die DM IGP

ADRK-Sportordnung

Hier: Qualiprüfung

Zurzeit gültige Version

3. Jugendliche Hundeführer

- a) An einer QP müssen auch jugendliche Hundeführer/innen bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres mit ihrem Hund teilnehmen, wenn sie eine Startberechtigung für die Deutsche Meisterschaft erreichen wollen. Es können die Prüfungsstufen IGP 1 – 3 geführt werden. Zurückgestufte Hunde werden nicht zugelassen.

Neue Version

3. Jugendliche Hundeführer

- a) An einer QP müssen auch jugendliche Hundeführer/innen bis zur Erreichung des **21. Lebensjahres** mit ihrem Hund teilnehmen, wenn sie eine Startberechtigung für die Deutsche Meisterschaft erreichen wollen. Es können die Prüfungsstufen IGP 1 – 3 geführt werden. Zurückgestufte Hunde werden nicht zugelassen.

Begründung: Förderung der Jugend – Erweiterung auf 21. Lebensjahr

ADRK-Sportordnung

Hier: Qualiprüfung

Zurzeit gültige Version

6. Deutsche Meisterschaft der Fährtenhunde – ADRK-DM FH

Teilnehmen an der DM-FH können

- a) das Deutsche (Jugend-) Meisterpaar der ADRK-DM des Vorjahres ohne weitere Voraussetzungen;
- b) Teilnehmer an der VDH-DM IGP-FH / FCI-WM IGP-FH unabhängig vom Ergebnis;
- c) ferner die Teams (HF/Hund), die 180 Punkte in IFH II oder IGP-FH nach dem Meldeschluss der DM FH des Vorjahres erreichten;

Die 180 Punkte können wahlweise auf zwei IFH-II-, einer IGP-FH- oder einer IFH-II- und einer Teilprüfung einer IGP-FH-Prüfung erworben worden sein. Eine der Prüfungen muss durch den ADRK unter einem ADRK-Richter geschützt gewesen sein;

Teilnahmeplätze werden nach Meldeeingang bis zur maximal verfügbaren Anzahl vergeben.

Im Übrigen gelten die separaten Durchführungsbestimmungen zur DM FH.

Neue ergänzende Version:

6. Deutsche Meisterschaft der Fährtenhunde – ADRK-DM FH

Teilnehmen an der DM-FH können

- a) das Deutsche (Jugend-) Meisterpaar der ADRK-DM des Vorjahres ohne weitere Voraussetzungen;

...

- d) **Die jeweilige ADRK-Deutsche Meisterschaft der Fährtenhunde dient auch gleichzeitig als Sichtungsprüfung, um die besten Teams HF/Hund zu ermitteln, die den ADRK bei der VDH-DM-IGP-FH vertreten. Hierzu wird auf der ADRK-DM-FH der Start in IGP-FH ermöglicht.**

Die Meldezahl für die IGP-FH ist zunächst auf 8 Teams begrenzt, wobei die Startplätze nach dem Leistungsprinzip auf Grund der beiden Vorprüfungen vergeben werden.

Bei geringen Meldezahlen in IFH-2 kann das Startkontingent für die IGP-FH ggf. vom AAS erhöht werden.

- e) **Es wird ab dem Sportjahr 2021 der Titel „ADRK-DM-IFH-2“ vergeben.**

- f) **Es wird ab dem Sportjahr 2021 der Titel „ADRK-DM-IGP-FH“ vergeben.**

Die 180 Punkte können wahlweise auf zwei IFH-II-, einer IGP-FH- oder einer IFH-II- und einer Teilprüfung einer IGP-FH-Prüfung erworben worden sein. Eine der Prüfungen muss durch den ADRK unter einem ADRK-Richter geschützt gewesen sein;

Teilnahmeplätze werden nach Meldeeingang bis zur maximal verfügbaren Anzahl vergeben.

Im Übrigen gelten die separaten Durchführungsbestimmungen zur DM FH.

Begründung: Steigerung der Attraktivität unserer DM-FH durch erhöhte Fährtenanzahl, erhöhtes Leistungsprinzip für unsere Mannschaft zur VDH-DM-IGP-FH, durch IGP-FH erhöhte Chance auf einen Reserve-Startplatz

Gültig ab 01.07.2021



1. Vorsitzende : Silke Hengst, 12487 Berlin, Sterndamm 199
Telefon 030-63978173, Telefax 030-6365328
Handy 01772312091, Email silkhengst@aol.com

29.11.2019

ADRK e.V.
Südring 18
32429 Minden

LG-04 Berlin –Antrag zur BHS 2020

Formwertnoten und Platzierungen auf Zuchtschauen

Sehr geehrter Vorstand sehr geehrte Beiräte,

Platzierungen entsprechend der Formwertnoten sind auf Zuchtschauen gemäß
der § 16 VDH – Zuchtschauordnung 1 bis 4 zu vergeben.

Begründung:

Derzeit wurden die Plätze auf mehreren KSZ des ADRK bis 10 benotet.

Gemäß § 16 VDH – Zuchtschauordnung ist dies nicht statthaft.

Das SR - Urteil hat eine rechtliche Konsequenz, die für die Benoteten Bestand
haben müssen.

Bei den Urteilen auf vergangenen KSZ ist dies bei den Platzierungen ab 5 nicht der Fall.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Hengst'.

Mit freundlichen Grüßen



1. Vorsitzende : Silke Hengst, 12487 Berlin, Sterndamm 199
Telefon 030-63978173, Telefax 030-6365328
Handy 01772312091, Email silkhengst@aol.com

29.11.2019

ADRK e.V.
Südring 18
32429 Minden

LG-04 –Antrag zur BHS 2020

Klasseneinteilung Jugendklasse auf Zuchtschauen

Sehr geehrter Vorstand, sehr geehrte Beiräte,

Jugendklasse 1 und 2 sind im VDH nicht vorgesehen. Es gibt gemäß der VDH –
Zuchtschauenordnung lediglich die Jugendklasse.

Begründung:

Derzeit wurden die Jugendklassen 1 und 2 auf mehreren Sonderzuchtschauen des
ADRK einschließlich auf den KSZ ausgelobt.
Gemäß § 13 VDH -Zuchtschauenordnung ist dies nicht statthaft. Das SR-Urteil hat eine
Rechtliche Konsequenz.
Jugendklasse 1 und 2 gibt es gemäß der Schauordnung nicht


Mit freundlichen Grüßen

ADRK LG 10 Hessen • Hainstr.6 • 35094 Lahntal

ADRK e.V.
Südring 18
32429 Minden

**ALLGEMEINER
DEUTSCHER
ROTTWEILER
KLUB**



1.Vorsitzende
Silke Dersch
Hainstr.6

35094 Lahntal
Telefon: (06420) 1478
Telefax: (06420) 1444
e-mail: silke.dersch@adrk-hessen.de
Internet: www.adrk-hessen.de

Datum: 16.12.2020

Antrag zur Beiratshauptsitzung 2021

Der Vorstand des ADRK möge den VDH auffordern, sich zusammen mit seinen angeschlossenen Hundevereinen/Klubs aktiv, wirksam und ständig gegen die Ungleichbehandlungen bei sogenannten Listenhunderegelungen in den Hundeverordnungen der Länder zu positionieren und wirksam zu agieren.

Die Mitglieder in den Mitgliedsvereinen sind für vernunftorientierte Hundeverordnungen zu mobilisieren, seine Mitglieder ausführlich und ständig über die gesetzlichen Regelungen, Statistiken, Novellierungen und Gerichtsentscheidungen zu informieren und für wirksame Gefahrenabwehrregelungen möglichst zu gewinnen.

Hierfür soll der VDH eintreten und werben.

Die bisherigen Hundeverordnungen sind gravierend unterschiedlich und nicht frei von Willkür und Diskriminierung.

Begründung:

Bundesweit einheitliche Regelungen in wesentlichen Teilen sind für eine wirksame Gefahrenabwehr notwendig und zweckmäßig. Zudem werden so überhaupt erst gleiche Lebensverhältnisse in den Bundesländern möglich.

Der VDH wird durch die Legislative bundesweit als kompetenter Partner und Ansprechpartner bezüglich der Hundeverordnungen angesehen.

Seinen Einfluss soll der VDH gezielt für wirksame gesetzliche Regelungen, -Willkür- und diskriminierungsfrei- einsetzen und für die Mitglieder der VDH Vereine/Klubs der Lobby-Verband sein, der die Rechte der Mitglieder gegenüber der Legislative im Bund und in den Ländern wahr und sich für sie einsetzt.

Mit freundlichen Grüßen


Silke Dersch 1.Vorsitzende LG 10 Hessen

Gültig ab 01.07.2021